

Mit Chiemgaukarte – Gewerbeanmeldung als Reiseveranstalter, dazu teilte das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland auszugsweise mit:

..... Grundsätzlich wird ein Anbieter dann zum Reiseveranstalter einer Pauschalreise, wenn er mindestens zwei Reiseleistungen anbietet. Dass eine Pensionsübernachtung eine Reiseleistung ist, regelt das Gesetz ausdrücklich in § 651 a Abs. 3 Nr. 2 BGB. Damit stellt sich die Frage, ob die kostenlose Bereitstellung der Chiemgau Karte Ruhpolding & Inzell (i.F. CKRI) eine Reiseleistung nach § 651 a Abs. 3 Nr. 4 BGB ist. Nach meinen Recherchen handelt es sich hierbei um eine Karte, die den kostenlosen Zutritt zu diversen Schwimmbädern, Bergliften und Museen ermöglicht. Sie kann nicht erworben werden, sondern ist nur erhältlich, wenn man in einem entsprechenden Beherbergungsbetrieb übernachtet. Es gibt bisher keine gerichtliche Entscheidung zu dieser Frage. Die juristische Literatur schätzt eine solche Karte, die kostenfreien Eintritt gewährleistet, als Reiseleistung ein (vgl. Führich, Reiserecht, 8. Auflage, § 5, Randnummer 8); anders wäre dies, wenn die Karte nur Rabatte bei den Bergliften etc. gewährt. Da die Übernachtungen bei den Anbietern automatisch den Erhalt dieser Karte bedeuten, kann man die Anbieter als Reiseveranstalter einschätzen. Sie hätten damit sämtliche Pflichten der §§ 651 a ff. BGB zu erfüllen, also auch den Abschluss der Insolvenzversicherung und Vorlage des Versicherungsscheins bei Anzahlungen.

In den Nutzungsbedingungen zur CKRI ist allerdings festgehalten, dass die Ausgeber dieser Karte ausdrücklich nicht zum Reiseveranstalter werden. Dies finden Sie unter 1.5. der Nutzungsbedingungen, die Sie hier herunterladen können: <https://www.ruhpolding.de/chiemgaukarte/>

Natürlich kann man sich den Verpflichtungen als Reiseveranstalter nicht entziehen, indem man festschreibt, dass man keiner sei. Dies richtet sich nach dem tatsächlichen Vorliegen einer Pauschalreise. Da die Frage allerdings noch nicht gerichtlich entschieden ist, kann ich Ihnen nicht mitteilen, ob diese Klausel vor Gericht Bestand hätte oder nicht

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland, Bahnhofplatz 3 | 77694 Kehl
T +49 (0) 78 51.991 48 0 | F +49 (0) 78 51.991 48 11

Haftung: laut Chiemgaukarten-Vertrag § 12 (8) haften die Gastgeber und die Leistungspartner gesamtschuldnerisch, das heißt, mit ihrem gesamten Vermögen für Kosten der Systemgebühren, Technik, Marketingmaßnahmen, Drucksachen, Personal und Verwaltungskosten. Das könnte mit einer GmbH, Genossenschaft etc. ausgeschlossen werden. Dementsprechend wird im Chiemgaukarten-Vertrag § 17 (4) dem Gastgeber wegen der Kartennutzung durch den Gast ausdrücklich eine Versicherung für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden empfohlen. Ein gewerblich angemeldeter Reiseveranstalter muss nicht zuletzt deshalb eine spezielle Haftpflichtversicherung, Insolvenzversicherung etc. haben.

<http://www.recht-im-tourismus.de/Ausbild/NeuesReiserecht2018Pflichten.html>

RECHT-IM-TOURISMUS.DE



Pflichten des Reiseveranstalters im neuen Reiserecht

Die Pflichten des Reiseveranstalters sind mit der Einführung des neuen Reiserechtes für alle nach dem 01. Juli 2018 geschlossenen Verträge nicht weniger geworden.

- [Informationspflichten](#)
- [Insolvenzversicherung](#)
- [Widerrufsrecht des Reisenden](#)
- [Rücktrittsrecht des Reisenden](#)
- [Eintrittsrecht eines Dritten](#)
- [Beistandspflichten des Veranstalters](#)
- [Gewährleistungsrechte](#)